

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00775 vom 27. Februar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00775

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00775 du 27 février 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00775 del 27 febbraio 2015

Erwägungen

E. 4

.3

In seinem psychiatrischen Gutachten vom 7. März 2013 nannte Dr. B.____

folgende Diagnose (Urk. 8/21/16): - Keine psychiatrische Störung mit Krankheitswert, insbesondere keine affektive/depressive Störung, bei - anamnestisch depressiver Anpassungsstörung (F43.21) - chronischer Schmerzproblematik - somatoforme Schmerz(verarbeitungs-)Störung (ICD-10 F45.4) - Symptompräsentation mit dramatisierenden- aggravierenden, demonstrativen und histrionischen Zügen

Dr. B.____

berichtete, der Beschwerdeführer habe während der gesamten Untersuchung ein äusserst auffälliges Verhalten gezeigt. So sei er nie lange still gesessen, sondern habe sich ständig auf dem Stuhl bewegt. Zwischenzeitlich habe er auf dem Boden gekniet, begleitet von Schmerzentlastungsbewegungen im Rücken und lautem Stöhnen. Einmal habe sich der Beschwerdeführer sogar auf dem Bauch ausgestreckt auf den Boden gelegt. Während der zum Teil grotesk anmutenden, demonstrativ-histrionisch wirkenden Schmerzpräsentationen habe dieser

jeweils ein schmerzverzerrtes Gesicht gemacht und laut gestöhnt. Dabei sei er im Bewusstsein klar und allseits orientiert gewesen. In Diskrepanz dazu habe es auch immer wieder Phasen gegeben, in denen der Beschwerdeführer

völlig normal und unauffällig dagesessen und sich auf das Gespräch beziehungsweise das Beantworten der gestellten Fragen konzentriert habe

(Urk. 8/21/15). Neben weitausholenden und sich wiederholender Schmerzschilderungen habe er immer wieder (damit vermischt) von den Vorwürfen seiner Ex-Frau betreffend häusliche Gewalt berichtet.

Das Denken des Beschwerdeführers kreise ausschliesslich um diese Themenfelder. Beim darüber Erzählen zeige er indes keine affektiven Auffälligkeiten (Urk. 8/21/11, Urk. 8/21/15).

Sodann

führte

Dr. B.____ aus, bei

der Exploration der Hamilton-Depressions skala hätten sich kaum depressive Symptome objektivieren lassen. Die Grund stimmung

des Beschwerdeführers sei nicht depressiv, sondern viel eher „traurig“ sowie rasch reizbar und wütend. Der Appetit sei nicht vermindert und das Ge wicht stabil. Im Übrigen bestünden keine Anhaltspunkte für eine anderweitige oder schwerere psychiatrische Störung von Krankheitswert; weder für eine Per sönlichkeitsstörung oder Psychose noch sonstige Zwänge oder Angststörun gen (Urk. 8/21/16).

Dr. B.____ kam zusammenfassend zum Schluss, aus psychiatrischer Sicht be stehe kein Leiden von Krankheitswert und Relevanz auf die Arbeitsfähigkeit. Demgegenüber befasse sich der Beschwerdeführer fast ausschliesslich mit seinen subjektiven Schmerzproblemen . Seit dem Autounfall im Jahre 2006 bestehe eine somatoforme

Schmerzverarbeitungsstörung, welche eine Chronifizierung und Symp tomausweitung der Wirbelsäulenbeschwerden zeige, insbesondere ver stärkt seit der Ehetrennung und Untersuchung shaft im Jahre 201 1. In der Folge habe initial eine depressive Anpassungsstörung bestanden , welche im Rahmen der Exploration vom 5. März 2013 indes nicht mehr objektiviert werden könne. Die aktuell noch bestehende subdepressive Stimmung im Sinne einer subjekti ven „Traurigkeit“ könne auch unter die somatoforme Schmerzstö rung subsu miert werden (Urk. 8/21/19) .

Vor diesem Hintergrund attestierte Dr. B.____

dem Beschwerdeführer aus rein psychiatrischer Sicht sowohl in der bisherigen als auch in jeder anderen Ar beitstätigkeit eine volle Arbeitsfähigkeit (Urk. 8/21/19). A ufgund der inzwi schen bald einjährigen Arbeitsunfähigkeit sollten gemäss Dr. B.____ dringend beruf liche Re-Inte grationsmassnahmen ergriffen werden; am besten im Rahmen eines IV-begleiteten Belastbarkeits- und Aufbautrainings sowie Re-Integrati onshilfen durch ein Case-Management (Urk. 8/21/21).

E. 4.2

.1) – auch in Anbetracht der starken Leidens- und Krankheitsüberzeugung des Beschwerdeführers – zu ver neinen .

A ufgund der beweiskräftigen medizinischen Aktenlage besteht kein weiterer Abklärungsbedarf (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_468/2007 vom 6. Dezember 2006 E.2.2 mit Hinweisen).

Es ist so mit nicht zu beanstanden, dass die IV-Stelle angesichts dieser Aus gangslage von keiner invalid enversicherung rechtlich relevanten Einschrän kung der Leis tungsfähigkeit des Beschwerdeführers ausging.

E. 5

.3

Zusammenfassend

ist mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden

Be weisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt , dass dem Beschwer de führer jedenfalls seit dem 1 2. März 2013 (Ablauf des Wartjahres)

sowohl aus so matischer als auch aus psychiat rischer Sicht eine wechselbelastende Verweis t ätigkeit mit Lastenheben von 10 bis 15 kg im Pensum von 100 %

zumutbar ist . Gutachterlich wurde diese Ein schätzung nicht von beruflichen Rehabilitations massnahmen abhängig gemacht (E. 5.1 , 5.2.2).

Viel eher ist der Beschwerde füh rer aufgrund seiner ber uflichen Erfahrung sowie im Hinblick auf

das besc heinigte Belastungsprofil

ohne berufli che Massnahmen

in der Lage, einer rentenaus schliess enden Erwerbstätigkeit nachzugehen. Daran vermag auch die Prognose von Dr. B.____ , wonach eine Eingliede rung dann erfolgreicher sein dürfte , wenn sie begleitet wird (Urk. 8/21/21, E. 5.1) ,

nichts zu ändern.

E. 6

.3

W ird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durch schnitts werten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass ver sicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwer arbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Ar beiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ur sprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Recht sprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und be rufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszuge hörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Aus wirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhalts punkte da für bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merk male ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen ver werten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallen den Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabel len lohn es zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75).

E. 7

.1

Das von der Beschwerdeführerin er mittelte Valideneinkommen

blieb seitens des Beschwerdeführers un bestritten. Seine letzte Arbeitss telle wurde aus invalidi täts fremden Gründen aufgelöst, weshalb ohne W eiteres angenommen werden kann, dass er

im Gesundheitsfall eine neue Stelle hätte suchen müssen und nicht mehr bei der Y.____ angestellt wäre.

Im Lichte der geschilderten Rechtslage ist daher

nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin das Valideneinkommen gestützt auf die Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) ermittelte. Das so in allen Teilen korrekt ermittelte Valideneinkommen basiert auf der LSE 2010, wobei eine Neuberechnung gestützt auf die seit Oktober 2014 abrufbare LSE 2012 unterbleiben kann, zumal sie zu keinem anderen Endresultat führen würde.

Da der Beschwerdeführer nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine Erwerbstätigkeit mehr aufgenommen hat, mit welcher er die verbleibende Restarbeitsfähigkeit voll ausschöpft, hat die Beschwerdegegnerin zu Recht auch das Invalideneinkommen anhand von Lohn tabellen ermittelt. Wie erläutert ist auf die Beurteilung der Gutachter abzustellen, welche dem Beschwerdeführer für die Ausübung einer wechselbelastenden Verweistätigkeit mit Lastenheben von 10 bis 15 kg eine Arbeitsfähigkeit ab dem 12. März 2013 von 100 % attestierten. Im Übrigen kann offenbleiben, ob die bisher ausgeübte Tätigkeit diesem Anforderungsprofil nicht mehr entspricht. Der Beschwerdeführer verfügt nach eigenen Angaben über keine abgeschlossene Berufsausbildung (Urk. 8/6/2, Urk. 8/13/18, Urk. 8/21/14). Zur Bemessung des Invalideneinkommens ist daher mit der Beschwerdegegnerin auf den Lohn für Hilfsarbeiten (Zentralwert), Anforderungsniveau 4, abzustellen. Sodann sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit auf dem hypothetisch ausgleichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Erfolg verwerten könne. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die IV-Stelle von einer Kürzung des Tabellenlohns absah.

E. 7.2

Bei einem Vergleich des so ermittelten Validen- und Invalideneinkommens auf der massgeblichen Basis des Jahres 2013 (Ablauf des Wartjahres) resultiert ein Invaliditätsgrad von jedenfalls unter 40 %, was keinen Anspruch auf eine Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG) begründet. Daran würde sich auch unter Berücksichtigung des theoretisch bis maximal 25 % zulässigen Leidensabzugs nichts ändern.

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 8

.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzu legen und ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt : 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Luzius Hafén - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.